

WKE

Entsorgungs- und Recycling GmbH

Tel.: 034294-7030 • Fax: 034294-70313

E-Mail: wedemann@wke-rackwitz.de



- **Containertransporte** von 1,1 – 80 m³
- **Selbständiges Laden** und Beräumen mit Ladekran am LKW
- **Entsorgung/Verwertung**
- **Lieferung** von Sand, Kies und Recyclingmaterial
- **Entrümpeln/Abbrüche**
- **Recycling/Schreddern**
- **Vermittlung** von Baunebenaktivitäten

zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb nach §2 EfbV
Steuer-Nr.: 237/122/02815

Rackwitz, 09.08.2017

Kundeninformation: Neuerungen ab 01.08.2017 in der Entsorgungswirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ab dem **01.08.2017** treten die Neuerungen der **Gewerbeabfallverordnung** (GewAbfV) und die „Verordnung über die Getrennsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen“ (**POP-VO**) in Kraft, mit dem Ziel die Recyclingquoten zu erhöhen und langlebige Schadstoffe aus dem Kreislauf zu nehmen. Folgend haben wir als Entsorgungsfachbetrieb die Neuerungen für Sie als Erzeuger und / oder Beförderer zusammengefasst.

Mit freundlichen Grüßen

Burgunder Wedemann
WKE Entsorgungs- und Recycling GmbH
Geschäftsführer

Tel.: 034294-7030

Fax: 034294-70313

E-Mail: wedemann@wke-rackwitz.de



- **Containertransporte** von 1,1 – 80 m³
 - **Entsorgung/Verwertung**
 - **Entrümpeln/Abbrüche**
 - **Recycling/Schreddern**
 - **Selbständiges Laden** und Beräumen mit Ladekran am LKW
 - **Lieferung** von Sand, Kies und Recyclingmaterial
 - **Vermittlung** von Bauebenbüchtigkeiten
- zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb nach §2 EfbV**
Steuer-Nr.: 237/122/02815

1. Novelle der Gewerbeabfallverordnung

(1) **Getrennt-Sammlung und Beförderung** von folgenden Fraktionen:

Gemischte Siedlungsabfälle:

1. Papier, Pappe, Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier)
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz
6. Textilien
7. Bioabfälle
8. Sonstige Abfallfraktionen

Bau- & Abbruchabfälle:

1. Glas (17 02 02)
2. Kunststoff (17 02 03)
3. Metall (17 04 01 – 17 04 07 & 17 04 11)
4. Holz (17 02 01)
5. Dämmmaterial (17 06 04)
6. Bitumengemische (17 03 02)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)
8. Beton (17 01 01)
9. Ziegel (17 01 02)
10. Fliesen & Keramik (17 01 03)

Trennung, wenn rück-
baustatisch oder -
technisch möglich

(2) **Ausnahmen Getrennt-Sammlung und Beförderung**, wenn es:

- **technisch nicht möglich ist**
 - Platzmangel auf der Baustelle
 - Container können nur an öffentlich zugänglich Stellen stehen & durch eine Vielzahl von Erzeugern befüllt werden
- **Wirtschaftlich nicht zumutbar ist**
 - Aufgrund von Verschmutzung oder geringen Menge. D.h. die Kosten für eine getrennte Sammlung stehen außer Verhältnis zu den Kosten einer gemischten Sammlung + Vorbehandlung



- Containertransporte von 1,1 – 80 m³
 - Entsorgung/Verwertung
 - Entrümpeln/Abbrüche
 - Recycling/Schreddern
 - Selbständiges Laden und Beräumen mit Ladekran am LKW
 - Lieferung von Sand, Kies und Recyclingmaterial
 - Vermittlung von Baunebenaktivitäten
- zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb nach §2 EfbV
Steuer-Nr.: 237/122/02815

(3) Eine **elektronische Dokumentation** der Erfüllung gemäß GewAbfV ist in allen Fällen Pflicht für die Erzeuger und Besitzer von Abfällen.

- Eine getrennte Sammlung ist durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente nachzuweisen (**Hier können wir Ihnen Mengenzustände Ihrer Abfälle gemäß GewAbfV kostenpflichtig (35€ pro Mengenzustand) zur Verfügung stellen. D.h. alle Abfälle welche wir über unsere Anlage entsorgen, werden für jede Baustelle in einer separaten Mengenzustand einmal pro Jahr zusammengefasst**)
- Erklärung desjenigen der die Abfälle übernimmt (**Hier ist unser WKE Wiege- / Übernahmechein gemäß GewAbfV ausreichend**)
- Für das Abweichen von der Pflicht muss eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit erstellt werden (**Hier können wir Sie gern vor Ort beraten, bitte wenden Sie sich an unsere kompetenten Kundenberater**). Zudem muss der Abfall einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.

Die WKE GmbH am Standort Rackwitz erfüllt hinsichtlich der:

- Vorbehandlungsausstattung
- Sortierquote §6 Absatz 3 GewAbfV
- Dokumentationspflichten

alle Vorgaben im Sinne der aktuellen Gewerbeabfallverordnung. Sie können weiterhin unsere Anlage nutzen, um z.B. „gewerbliche Siedlungsabfälle“, „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ sowie „Sperrmüll“ entsorgen/ verwerten zu lassen.



- Containertransporte von 1,1 – 80 m³
 - Entsorgung/Verwertung
 - Entrümpeln/Abbrüche
 - Recycling/Schreddern
 - Selbständiges Laden und Beräumen mit Ladekran am LKW
 - Lieferung von Sand, Kies und Recyclingmaterial
 - Vermittlung von Bauebentätigkeiten
- zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb nach §2 EfbV
Steuer-Nr.: 237/122/02815

2. POP-VO (Entsorgung von Styropor mit HBCD)

Diese Verordnung wurde am 07.07.2017 vom Gesetzgeber beschlossen und gilt ab 01.08.2017 insbesondere für Dämmmaterialien aus Polystyrol mit HBCD-haltigen Flammschutzhemmern: XPS und EPS (bekannt unter dem Industriennamen Styropor oder Styrodur) und für alle gemischt erfassten Abfallströme, die den Stoff HBCD (> 1000 mg/kg) enthalten.

Neuerungen:

- (1) Diese genannten Dämmmaterialien (Styropor) werden als **nicht gefährlicher Abfall** eingestuft, unterliegen aber der abfallrechtlichen Überwachung, d.h. sind **nachweis- und registertpflichtig** (elektronisch via Sammelentsorgungsnachweis oder Einzelentsorgungsnachweis)
 - a) Die Nachweispflicht betrifft sowohl Abfallerzeuger, -beförderer sowie Betreiber von Entsorgungsanlagen
 - b) Im ersten Entsorgungsschritt zwischen Baustelle und erster Entsorgungsanlage können **Sammelentsorgungsnachweise** verwendet werden.
 - c) Bei größeren Baustellen können Einzelentsorgungsnachweise erstellt werden
 - d) Die Entsorgungsdokumente sind im Abfallregister zusammenzufassen
- (2) Die Materialien sind vorzugsweise als Monofractionen **getrennt** zu **sammeln** und zu erfassen
 - ➔ AS 17 06 04 – Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- (3) Verbundmaterialien (Dämmplatten aus Fassaden, Zwischendecken mit geringer Anhaftung) sind getrennt zu sammeln und auf Kundenanfrage zu entsorgen
- (4) Diese Abfälle müssen einer zertifizierten Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.
 - ➔ **WKE als zertifizierter Abfallentsorger mit Vorbehandlungsanlage ist laut gültigem Bescheid vom Umweltamt Nordsachsen befähigt die genannten Abfälle zu entsorgen.**

Leider kann der Inhaltsstoff HBCD nicht allein durch Sichtung oder durch ein zweckmäßiges Verfahren analysiert werden, sodass die Regelvermutung gegenüber Dritten (Verwertern oder Drittaufbereitern) gilt und die POP-VO anzuwenden ist.

Falls Sie weitere Fragen zu den genannten Neuerungen haben, können Sie uns jeder Zeit über die bisherigen Kommunikationswege erreichen.